

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 25.03.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:02 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:05 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-46894

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Mitglieder

Ahmon, Martin

Edenhofer, Peter

Egner, Stephan

Günther, Maik, Prof. Dr.

Hefele, Simon

Kößl, Herbert

Kößl, Manuel

Lehner, Johann

Sporer, Markus

Steinle, Florian

Wölfl, Regina

Schriftführer

Jost, Birgit

Abwesende und entschuldigte Personen:

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Bergmann, Barbara

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 25.02.2026 | 01/2026/3094 |
| 2. | Feststellung der Jahresrechnung 2024 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben | 01/2026/3107 |
| 3. | Entlastung zur Jahresrechnung 2024 | 01/2026/3108 |
| 4. | Druckminderschacht in der St.-Lorenz-Straße - Vergabe Erdbauarbeiten | 01/2026/3114 |
| 5. | Druckminderschacht in der St.-Lorenz-Straße - Vergabe Fertigteilschacht | 01/2026/3116 |
| 6. | Druckminderschacht in der St.-Lorenz-Straße - Vergabe Leitungsmaterial | 01/2026/3117 |
| 7. | Gemeindliches Einvernehmen zur Tektur zum Neubau eines Bürger- und Vereinszentrums mit Sport- und Freianlagen – Fl.Nr. 2835 Gemarkung Denklingen – Buchweg 18 | 01/2026/3113 |
| 8. | Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Außenwerbung; Fassadenblende (unbeleuchtet) mit aufgesetztem Leuchtkasten (Ausleuchtung LED) – Fl.Nr. 2199 Gemarkung Denklingen | 01/2026/3110 |
| 9. | Gemeindliches Einvernehmen Wohnhausneubau mit Garage inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 269/7 Gemarkung Denklingen – Leimgruben 2 | 01/2026/3109 |
| 10. | Gemeindliches Einvernehmen zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Einliegerwohnung - Fl.Nr. 215/1 Gemarkung Denklingen – Kellerberg 1 | 01/2026/3115 |
| 11. | Gemeindliches Einvernehmen zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Schwimmbad und Tiefgarage - Fl.Nrn. 345/4, 345/6 und 345/15 Gemarkung Denklingen – Bergstraße 11 | 01/2026/3111 |
| 12. | Gemeindliches Einvernehmen zu Speicheranlagen 40/80 MW am UW Denklingen – Fl.Nr. 2192 Gemarkung Denklingen | 01/2026/3112 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 25.02.2026
--------------	--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 25.02.2026 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2	Feststellung der Jahresrechnung 2024 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
--------------	---

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 vom 20.02.2026 wurde durch Frau Wölfl bekannt gegeben. Einwendungen werden nicht erhoben. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Einnahmen			
Solleinnahmen (=Anordnungssoll)	12.369.581,49	7.413.751,84	19.783.333,33
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
/./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
/./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	12.322,05	0,00	12.322,05
Summe bereinigter Solleinnahmen	12.357.259,44	7.413.751,84	19.771.011,28
Ausgaben			
Sollausgaben (=Anordnungssoll)	12.357.259,44	7.413.751,84	19.771.011,28
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
/./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
/./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	12.357.259,44	7.413.751,84	19.771.011,28
Unterschied			
Unterschied bereinigten Solleinnahmen			
/./ bereinigten Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich			
Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt		0,00	
Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt		1.284.409,39	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		4.703.383,09	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		5.898.575,96	
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV		-1.195.192,87	

*** Ende der Liste "Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung" ***

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3 Entlastung zur Jahresrechnung 2024

Beschluss:

Herr Lehner übernimmt die Sitzungsleitung. Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Es wird die persönliche Beteiligung des Herrn Braunegger festgestellt.

Abstimmungsergebnis (11/0)

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten getroffen.

b) Es wird zur Jahresrechnung 2024 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Pers. beteiligt 1

TOP 4 Druckminderschacht in der St.-Lorenz-Straße - Vergabe Erdbauarbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung ist abgeschlossen. Es stellt sich folgende Angebotssituation dar:

Freihändige Vergabe – von 4 angeschriebenen Firmen hat nur 1 ein Angebot abgegeben.

- Firma Herbst GmbH aus Epfach 109.057,92 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Lindschulte aus Inning am Ammersee und beschließt, dass der Firma Herbst GmbH aus Epfach der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 109.057,92 € brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5 Druckminderschacht in der St.-Lorenz-Straße - Vergabe Fertigteilschacht

Sachverhalt:

Die Ausschreibung ist abgeschlossen. Es stellt sich folgende Angebotssituation dar:

Freihändige Vergabe – 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

- Firma Hawle Kunststoff & Service GmbH aus Wiehl 33.796,00 €
- Bieter 2 34.010,20 €
- Bieter 3 57.578,15 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Lindschulte aus Inning am Ammersee und beschließt, dass der Firma Hawle Kunststoff & Service GmbH aus Wiehl der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 33.796,00 € brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Druckminderschacht in der St.-Lorenz-Straße - Vergabe Leitungsmaterial

Sachverhalt:

Die Ausschreibung ist abgeschlossen. Es stellt sich folgende Angebotssituation dar:

Freihändige Vergabe – 1 Firma hat ein Angebot abgegeben.

- Firma Richter + Frenzel GmbH aus Reichertshofen 11.900,25 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Lindschulte aus Inning am Ammersee und beschließt, dass der Firma Richter + Frenzel GmbH aus Reichertshofen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 11.900,25 € brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Gemeindliches Einvernehmen zur Tektur zum Neubau eines Bürger- und Vereinszentrums mit Sport- und Freianlagen – Fl.Nr. 2835 Gemarkung Denklingen – Buchweg 18

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2835 der Gemarkung Denklingen war ein Tekturantrag erforderlich (siehe Schreiben des Landratsamtes vom 08.07.2025).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Bürger- und Vereinszentrum“.

Ein Abgleich der Planunterlagen mit der tatsächlichen Bauausführung lt. Schreiben vom 08.07.2025 (ergänzend z. B. Anordnung der Wand zwischen Flur und Anmeldung Schießstand, Entfall Nebenraum Musik) wurde vorgenommen und liegt nun in Form eines Tekturantrages vor.

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.
Das Vorhaben liegt nicht im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).
Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8	Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Außenwerbung; Fassadenblende (unbeleuchtet) mit aufgesetztem Leuchtkasten (Ausleuchtung LED) – Fl.Nr. 2199 Gemarkung Denklingen
--------------	--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2199 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung zu o.g. Bauvorhaben beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht.

Das Vorhaben ist nicht privilegiert. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlage.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 9	Gemeindliches Einvernehmen Wohnhausneubau mit Garage inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 269/7 Gemarkung Denklingen – Leimgruben 2
--------------	--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 269/7 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht. Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Mit Beschluss vom 04.02.2026 wurde bereits das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Dieser Beschluss behält weiterhin seine Gültigkeit.

Darüber hinaus wird nun zusätzlich ein Antrag auf Befreiung von der Festsetzung Nr. 4.1 „Einhaltung des natürlichen Geländeverlaufs“ beantragt.

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauGB).

Eine Befreiung von Festsetzung Nr. 4.1 „Einhaltung des natürlichen Geländeverlaufs“ wäre grundsätzlich vertretbar, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

Das Einvernehmen zur Befreiung hinsichtlich der Festsetzung Nr. 4.1 „Einhaltung des natürlichen Geländeverlaufs“ (§ 31 Abs. 2 BauGB) wird erteilt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 10	Gemeindliches Einvernehmen zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Einliegerwohnung - Fl.Nr. 215/1 Gemarkung Denklingen – Kellerberg 1
---------------	--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 215/1 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.
Oben genannte Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung ist einzuhalten.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB). Die Baufibel wird eingehalten. Ein Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung sowie der Antrag für Bauvorhaben im Sanierungsgebiet (Angaben zur Einhaltung der Baufibel) liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.
Zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 11 Gemeindliches Einvernehmen zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Schwimmbad und Tiefgarage - Fl.Nrn. 345/4, 345/6 und 345/15 Gemarkung Denklingen – Bergstraße 11

Sachverhalt:

Für die Fl.Nrn. 345/4, 345/6 und 345/15 der Gemarkung Denklingen wurde ein erneuter Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht. Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Mit Beschluss vom 21.05.2025, TOP 4 wurde zu einem Vorhaben auf dem genannten Grundstück bereits durch den Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Lt. Landratsamt fügte sich das Vorhaben jedoch aufgrund der erheblichen Überschreitung der Grundfläche des Gebäudes nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 BauGB).

Gespräche zwischen Bauherrn, Bauaufsicht und Gemeinde führten dazu, dass durch Änderung des zu großen Baukörpers und er Verteilung der Grundflächen auf mehrere Baukörper ein Einfügen in die nähere Umgebung hergestellt werden kann.

Das genannte Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken und gewerbliche Nutzung ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ursprungsgebäude wurde hinsichtlich der Grundfläche angepasst.

Das Vorhaben liegt nicht im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach §142 BauGB). Die Baufibel ist daher nicht anzuwenden.

Der Kaufvertrag URNr. R 322/2021 vom 28.10.2021 ist hinsichtlich der Baubeschränkung einzuhalten. Demnach ist nach dem Entfernen des ursprünglichen Gebäudes die Errichtung eines neuen Wohngebäudes mit max. einer Wohnung mit beliebiger Wohnfläche zulässig. Eine weitere Wohnbebauung ist zu unterlassen. Das Gebäude weist neben dem Bad mit Sauna, eine Wohnung sowie zwei Büros aus.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 12	Gemeindliches Einvernehmen zu Speicheranlagen 40/80 MW am UW Denklingen – Fl.Nr. 2192 Gemarkung Denklingen
---------------	---

Vertagt: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:02 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Birgit Jost
Schriftführer